

Vorvertragliche Informationen zum Vermögensverwaltungsvertrag

1 Allgemeines zum Vermögensverwaltungsvertrag

1.1 Maßgebliche vertragliche Regelungen für die Geschäftsbeziehung

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in dem zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag, den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank sowie den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Im Folgenden wird u.a. über die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung informiert.

1.2 Preise

Für die Vermögensverwaltung berechnet die Bank eine All-in-Fee gemäß Ziffer III des Vermögensverwaltungsvertrages, sofern nicht mit dem Kunden eine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde. Die All-in-Fee beinhaltet sämtliche Leistungen, d.h. Provisionen, Depotgebühr und das Honorar für die Vermögensverwaltung. Bei Währungskonvertierungen anfallende Devisenmargen vereinnahmt die Bank.

1.3 Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Erträge im Rahmen der Vermögensverwaltung können steuerpflichtig sein. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Mit der Bank in Rechnung gestellten Kosten Dritter (z.B. Maklercourtagen, Steuern, Porto) wird der Kunde gesondert belastet. Bei Währungskonvertierungen vereinnahmt die Bank zusätzlich Devisenmargen.

1.4 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Zusätzliche Telekommunikationskosten fallen nicht an.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selbst zu tragen.

1.5 Zustandekommen des Vertrages

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde gegenüber der Bank durch das Ausfüllen und Unterzeichnen des Vermögensverwaltungsvertrages ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abgibt, das durch die Bank angenommen werden kann. Hierüber wird der Kunde schriftlich seitens der Bank informiert.

1.6 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand (vgl. „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das vom Kunden zu zahlendes Entgelt bemisst sich nach Ziffer III des Vermögensverwaltungsvertrags.

1.7 Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit.

1.8 Vertragliche Kündigungsregeln

Es gilt das Kündigungsrecht nach Ziffer I. 14 des Vermögensverwaltungsvertrages. Danach kann jede Partei den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung übernehmen Portfoliomanager der Bank die treuhänderische Disposition des Kundenvermögens. Die Bank wird die Vermögensverwaltung gemäß Anlagerichtlinien des Kunden durchführen. Hierzu ist die Bank berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen über die Depotbestände und Kontoguthaben zu verfügen.

Der Anlageprozess ist grundsätzlich von einer fundamentalen Vorgehensweise geprägt. Auf Basis makroökonomischer Prognosen unseres volkswirtschaftlichen Researchs entsteht die Kapitalmarkteinschätzung der Bank. Aus dieser strukturiert die Bank in einem Top-Down-Prozess die Portfolios nach Assetklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Immobilien(-fonds), Liquidität u.a.). Innerhalb der Assetklassen entscheidet die Bank über die Länder und Branchen sowie Einzeltitel, Währungen, Laufzeiten und Bonitäten.

Der Wert des verwalteten Vermögens wird täglich zu Börsenkursen ermittelt. Die Bank wird in einem regelmäßigen Reporting über die Bestände und die Wertentwicklung informieren.

Alle im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte werden nach den Regeln der Bank „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ ausgeführt. Im Rahmen der konkreten Abwicklung kann es zur Zusammenlegung von Kundenaufträgen zu so genannten Blockorders kommen.

3 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Währungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre "Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen".

4 Hinweis zur Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Informationen gelten bis auf weiteres.

5 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung

5.1 Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Den folgenden Ausführungen liegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden „SFDR“) zugrunde, die sich auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) beziehen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der SFDR wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und somit nennenswerter Bestandteil dieser Risikoarten (z. B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) sein.

M.M. Warburg & CO hat die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess für die Vermögensverwaltung und die Anlageberatung integriert. Basis für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken bilden die Datenbank unseres Nachhaltigkeitsresearch-Anbieters MSCI ESG sowie die Angaben von Produktanbietern in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken für erworbene Finanzprodukte.

5.2 Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen?

Innerhalb der Vermögensverwaltung wird zwischen klassischer Vermögensverwaltung der M.M. Warburg & CO und fokussierter Nachhaltigkeitsstrategie (Stiftungsstrategie) differenziert.

Der Ansatz zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der fokussierten Nachhaltigkeitsstrategie (Stiftungsstrategie) wird ab Seite 4 ff. erläutert. Dies erfolgt auf Basis des Anhangs II Delegierte Verordnung der Offenlegungsverordnung.

Die nachfolgenden Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess beziehen sich auf die Vermögensverwaltung bei M.M. Warburg & CO und gelten für alle Anlagestrategien.

5.2.1 Warburg Vermögensverwaltung

Die Warburg Vermögensverwaltung berücksichtigt zwar Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess, bewirbt jedoch weder ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR (Artikel 8), noch strebt sie nachhaltige Investitionen an (Artikel 9). Die Vermögensverwaltung berücksichtigt im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Verordnung (EU) 2020/852.

Im Rahmen des Investmentprozesses bezieht M.M. Warburg & CO die relevanten finanziellen Risiken in alle Anlageentscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Vermögensverwaltung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die angewandte Systematik zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken wird bei M.M. Warburg & CO als globale Mindeststandards definiert. Dabei erfolgt eine Unterteilung in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss bestimmter Unternehmen und Staaten sowie die Erstellung einer globalen Ausschlussliste in einen quantitativen Bereich, in dem auf die Datenbank des Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 680.000

Wertpapieren) zugegriffen wird, und einen qualitativen Bereich, in dem durch das Warburg ESG Gremium die zuvor erhobenen Ergebnisse betrachtet werden.

Die globalen Mindeststandards werden bei allen aktiven Einzeltitelentscheidungen, die vom Portfoliomanagement der M.M. Warburg & CO getroffen werden, angewendet.

Nähere Informationen zum konkreten Ausschluss- und weiteren Bewertungskriterien sowie zum Auswahlprozess sind unter dem folgenden Link erhältlich: <https://www.mmwarburg.de/export/sites/warburg-bankhaus-2022/.galleries/downloads/publikationen/berichte/nachhaltigkeitsbezogene-Offenlegung/MMW-Offenlegung-Nachhaltigkeit.pdf>

Somit wird bei der Auswahl der geeigneten Wertpapiere darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäftsfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und /oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z.B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch Ausschlüsse von bestimmten Geschäftsaktivitäten minimiert werden.

5.2.2 Warburg Fondsvermögensverwaltung

Die Warburg Fondsvermögensverwaltung (WIP) und der Warburg Navigator berücksichtigen zwar Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess, bewerten jedoch weder ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR (Artikel 8), noch streben sie nachhaltige Investitionen an (Artikel 9). Beide Produkte berücksichtigen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Verordnung (EU) 2020/852.

Bei Warburg Navigator / WIP handelt es sich um eine fondsgebundene Vermögensverwaltung, d.h. die Vermögenswerte werden ausschließlich in in- und/oder ausländischen Investmentfonds, ETFs/ETCs sowie Liquidität angelegt. Da von der Regulatorik keine einheitlichen ESG-Methoden oder Filter für nachhaltige Fonds vorgegeben werden, können wir nicht mit Ausschlusslisten für Einzelunternehmen arbeiten. Deshalb arbeiten wir mit Nachhaltigkeitsindikatoren, die auf Fondsebene verfügbar sind. Dies sind zum einen die MSCI ESG Ratings und zum anderen die Einteilung der Fonds nach Artikel sechs, acht und neun gemäß der EU-Offenlegungsverordnung.

Bei der Auswahl der Investmentfonds werden Fonds mit einem schlechteren MSCI ESG Rating als BB pauschal ausgeschlossen. Zusätzlich sollte ein ESG-Portfoliodurchschnittsrating von A nicht unterschritten werden.

5.3 Was sind die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Anlagestrategien der Vermögensverwaltung?

Nachhaltigkeitsrisiken können z.B. zu einer Verschlechterung der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrundeliegenden Investition führen. Sofern diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investition berücksichtigt werden, können diese negative Auswirkungen auf den erwarteten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage haben und somit die Wertentwicklung der Anlagestrategien negativ beeinflussen.

5.4 Werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts) berücksichtigt?

Im Rahmen des Investmentprozesses werden durch die Anwendung der globalen Mindeststandards bereits einzelne sogenannte Principal Adverse Impact Indikatoren (PAIs) berücksichtigt, die regulatorisch in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der

Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der SFDR konkret geregelt sind.

Unter PAIs („wichtigste nachteilige Auswirkungen“) sind die bedeutendsten Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (d.h. in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben.

Nähere Informationen zu der konkreten Ausgestaltung der berücksichtigten PAIs sind unter dem folgenden Link erhältlich: <https://www.mmwarburg.de/export/sites/warburg-bankhaus-2022/.galleries/downloads/publikationen/berichte/nachhaltigkeitsbezogene-Offenlegung/MMW-Offenlegung-Nachhaltigkeit.pdf>

Die Fondsvermögensverwaltung ist von den Ausführungen in 5.4 ausgenommen. Eine dezidierte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt nicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Warburg Vermögensverwaltung Stiftungsstrategien		Unternehmenskennung (LEI-Code): MZI1VDH2BQLFZGLQD060	
<h2>Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? <i>[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]</i>			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie der Warburg Stiftungsstrategien verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitskriterien in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet. Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen oder die unzureichend die Menschenrechte, wie Meinungsfreiheit, einhalten (Staatsemitenten). Ökologische Ausschlusskriterien gelten beispielsweise für solche Unternehmen, die mit Frackingtechnologien fossile Brennstoffe fördern oder Staatsemitenten, die nicht die Ziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei den Investitionen erfolgt außerdem eine Prüfung der Qualität der Unternehmensführung (u.a. über MSCI ESG Ratings) bzw. der Staatsführung (u.a. durch den Korruptionsindex). Darüber hinaus können – sofern dies mit dem generellen Rendite-/Risikoverhältnis vereinbar ist – Wertpapiere ausgewählt werden, die einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologischen Ziel (z.B. Ausbau der erneuerbaren Energien) und/oder zu einem sozialen Ziel (z.B. Verbesserung der medizinischen Versorgung) beitragen. Zu solchen Instrumenten zählen sogenannte "Green", "Social" oder "Sustainable" Bonds, die nach der International Capital Market Association (ICMA) oder dem EU Green Bond Standard begeben wurden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei der Auswahl geeigneter Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäfts- und/oder Themenfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z.B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch nachhaltigkeitsbezogene Ausschlüsse minimiert werden.

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter der Stiftungsstrategien nennenswert beeinträchtigen können.

- Kontroverse und nukleare Waffen (jegliche Verbindung)
- Produzenten ziviler Schusswaffen
- Atomenergie (nukleare Versorger, Uranbergbau, Anreicherung von Nuklearbrennstäben, Bau von Atomreaktoren)
- Tabak-Produzenten
- Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Zudem werden solche Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsatzanteile wie nachfolgend beschrieben generieren.

- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Groß- und Einzelhandel mit zivilen Schusswaffen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile im Segment der Produktion von konventionellen Waffen bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile bei Waffensystemen, Komponenten sowie Services im Bereich der konventionellen Waffen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion, dem Handel und Vertrieb von explizit tabaknahen Erzeugnissen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Alkohol bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion, dem Handel und des Vertriebs von alkoholnahen Erzeugnissen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile im Segment der Betreiber und Zulieferer von Glücksspiel bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus glücksspielnahen Geschäftsaktivitäten
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus Geschäftsaktivitäten im Bereich der Erwachsenenunterhaltung
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile von Lieferanten im Bereich der Atomenergie
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau und Vertrieb von Thermalkohle bzw. mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der thermischen Verstromung von Kohle
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau/ der Aufbereitung von Ölsanden und Ölschiefer bzw. aus dem Fracking
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile mit genveränderten Organismen

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen, die über einen hohen Ausstoß an CO₂ verfügen. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen der Stiftungsstrategien zu reduzieren, werden Unternehmen gemäß der folgenden Systematik ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Die CO₂-Intensität wird auf Unternehmensebene gemessen. Ziel ist es jedoch nicht, lediglich Unternehmen mit einer hohen CO₂-Intensität auszuschließen, da diese bei richtigem Verhalten den größten Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten können. Aus diesem Grund wird eine Kombination aus der CO₂-Intensität und dem MSCI Low Carbon Transition Management Score angewendet. Dieser Score zeigt an, ob das Management eines Unternehmens CO₂-Emissionen als Problem erkannt und entsprechende Prozesse zur Vermeidung bzw. Reduktion etabliert hat. Unternehmen die eine CO₂-Intensität von 250 Tonnen CO₂ pro EUR Million Umsatz (Scope 1 und 2) überschreiten und einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von weniger als 5 aufweisen (Skala 0-10, wobei 10 den besten Score darstellt), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dagegen werden Unternehmen, die einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von gleich oder mehr als 5 unabhängig

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

von der Höhe ihres CO₂-Ausstoßes zugelassen. Damit wollen wir Unternehmen als potenzielle Investments zulassen, die aktuell hohe Emissionen ausweisen, aber nachweislich effektiv daran arbeiten, diese zu reduzieren.

Für den Bereich der Staatsanleihen bzw. staatsnahen Emittenten geht u.a. ein erhöhtes Adressenausfallrisiko für die Stiftungsstrategien von Investitionen in Emittenten aus, bei denen grundsätzliche Prinzipien z.B. im Bereich der Menschenrechte und/oder zur Bekämpfung der Korruption nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden Investitionen in Staaten,

- die bei der Pressefreiheit als „unfrei“ nach der Einklassifizierung des Freedom House Index gelten,
- die sowohl die UN-Biodiversitäts-Konvention nicht unterzeichnet als auch das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die bei der Bewertung des Humankapitals einen geringeren Wert als 5 aufweisen,
- bei denen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung einen geringeren Wert als 5 aufweist,
- die im Bereich der Bürgerrechte nach Freedom House als schwach bewertet werden,
- die im Bereich der politischen Rechte nach Freedom House als schwach bewertet werden,
- die die Todesstrafe als rechtmäßig beurteilen,
- bei denen das Geldwäscherisiko gemäß dem Basel Anti-Money Laundering Index mit einer hohen Prävalenz beurteilt wird,
- bei denen das Verteidigungsbudget als Prozentsatz des BIP einen Wert von 3 Prozent überschreitet,
- die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben,
- die im Korruptionsindex von Transparency International einen Wert von unter 44 aufweisen,
- die die Antipersonenminen Konvention nicht ratifiziert haben

vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um auch bei Investitionen in Zielfonds diese Risiken zu berücksichtigen und zu minimieren, wird nur in Fonds investiert, deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben. Ferner wird bei der Selektion von Zielfondsinvestments im Rahmen der Stiftungsstrategien angestrebt, überwiegend in Fonds gemäß dem Zielmarktkonzept der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) zu investieren. Hierzu gehören Zielfonds, die einen Mindestanteil in ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen tätigen, und/oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversen-Screening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören bzw. dem unteren Durchschnitt zugehörig sind und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „BB“, „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

Informationen zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale werden einmal jährlich innerhalb der regelmäßigen Quartalsreportings und unter Verwendung des Anhanges IV DeIVO der SFDR zur Verfügung gestellt. Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden unter anderem das gewichtete MSCI ESG Rating sowie die gewichtete CO₂-Intensität (tCO₂e/€ Mio. Umsatz) ausgewiesen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Also eine Beurteilung, ob durch die Geschäftstätigkeit, die positiv auf eines oder mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) einwirkt, gleichzeitig ein ökologisches oder soziales Nachhaltigkeitsziel negativ beeinflusst wird. Hiermit soll sichergestellt werden, dass beispielsweise ein Unternehmen, welches Solarmodule herstellt, dabei jedoch international geltende Arbeits- und Sozialstandards nicht vollständig einhält, nicht der Quote der nachhaltigen Investitionen zugerechnet wird. Für die Ermittlung wird zunächst auf die Einstufung von MSCI ESG abgestellt, wonach keine nachhaltige Investition vorliegt, wenn das Unternehmen gegenüber einem SDG „misaligned“ oder „strongly misaligned“ ist. Weiterhin finden umsatz- als auch themenbasierte Ausschlusskriterien Anwendung. Hierzu zählen u. a. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compacts oder das Überschreiten vordefinierter Toleranzgrenzen im Bereich der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie.

Innerhalb der Stiftungsstrategie ist es das Ziel, mit den Unternehmen, die in die Quote der nachhaltigen Vermögensgegenstände eingerechnet werden dürfen, die Zielerreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu unterstützen. Hierfür muss ein Unternehmen zu mindestens einem dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten, um in die Quote der nachhaltigen Investitionen einbezogen zu werden. Für die Ermittlung des Einflusses der jeweiligen Geschäftstätigkeit wird die Methodik von MSCI ESG verwendet. Dabei wird ein Unternehmen in die Quote der nachhaltigen Investments eingerechnet, wenn mindestens der Status „aligned“ zu einem der 17 Ziele vorliegt und gleichzeitig das Unternehmen gegenüber keinem Ziel „misaligned“ ist. Es gilt zu beachten, dass die Berücksichtigung der Unternehmen in diesem Sinne nicht umsatzbasiert erfolgt, sondern auf Unternehmensebene. Wenn ein Unternehmen zu einem Teil seines Umsatzes zu einem SDG beiträgt, ohne ein anderes zu verletzen, dann wird das Unternehmen gesamthaft der Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Bei der Berücksichtigung von SDGs besteht aktuell kein einheitliches Vorgehen am Markt, so dass beim Vergleich der SDG-Beiträge von Fonds immer die zugrundeliegenden Methoden der unterschiedlichen Anbieter berücksichtigt werden müssen. Für die Berücksichtigung von nachhaltigen Investitionen von Zielfonds werden die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft über das European ESG Template bereitgestellten Daten zum Anteil nachhaltiger Investitionen genutzt. Auch hier können sich die Methoden zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen unterscheiden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

In der DNSH-Prüfung erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf das Unternehmen zutreffen:

- „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ gegenüber eines der 17 Nachhaltigkeitsziele
- Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Förderung und/oder der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Tabak
- mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus Rüstungsgütern
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie
- Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Messung der Nichteinhaltung von "Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung" anhand von MSCI ESG Research-Analysen:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem „CCC“ oder „B“ Rating (sog. Nachzügler)
- Ausschluss von Unternehmen mit einem "Governance Pillar Score" von weniger als 2,857 (sog. Nachzügler)
- Sehr schwerwiegende ("Red Flag") oder schwerwiegende unternehmerische Kontroversen („Orange Flag“) analog der Einstufung innerhalb des Kontroversen Screenings von MSCI ESG

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 17 „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts oder PAI) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Tabelle 1 abzubilden. PAIs beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-) Aktivitäten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange. Um potenzielle Investitionen zu messen und zu bewerten, werden spezifische Indikatoren verwendet, die von MSCI ESG Research bezogen werden. In Bezug auf Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren genutzt, die die Leistung der Unternehmen in Bereichen wie Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasseremissionen sowie sozialen Themen messen. Quantifiziert wird dies beispielsweise über Indikatoren wie der Treibhausgas- und Energieverbrauchsintensität. In Bezug auf Staaten werden Indikatoren verwendet, um deren Leistung in Bezug auf Umwelt und Soziales zu messen, einschließlich der Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Im Folgenden wird beschrieben, inwiefern die SDGs mit den PAIs in Verbindung zu setzen sind.

- **PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen)**
lassen sich qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen.
- **PAI 7 (Biodiversität)**
lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen.
- **PAI 8 (Wasser)**
findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land).
- **PAI 9 (Abfall)**
lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land).
- **PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) und 11 (Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)**
könnten implizit in der Bewertung zu SDG 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein.
- **PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle)**
lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth).
- **PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen)**
wird aus Sicht der M.M. Warburg & CO ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) berücksichtigt.
- **PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen)**
ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt.

Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die umweltbezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften.

Einzelne PAIs werden mitunter auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert, u. a.:

- **PAI 10**
durch den direkten Ausschluss von Emittenten, die schwere Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.
- **PAI 14**
infolge des Ausschlusses von Unternehmen, die Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen aufweisen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des Kontroversen Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:

- dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP),
- der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Gemäß des Researchanbieters MSCI ESG ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ausgerichtet.

Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ____ Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmäßigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ wie in Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, berücksichtigt. Zudem werden die im Folgenden genannten, von MSCI ESG Research bezogenen, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden.

Unternehmen

- PAI 1 (THG-Emissionen) durch Ausschlusskriterium
- PAI 2 (CO₂-Fußabdruck) durch Ausschlusskriterium
- PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) durch Ausschlusskriterium
- PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) durch Ausschlusskriterium
- PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) durch Ausschlusskriterium
- PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) durch Ausschlusskriterium und Engagement
- PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) durch Ausschlusskriterium
- PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) durch Ausschlusskriterium

Staaten

- PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch Ausschlusskriterium

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden ebenfalls einmal jährlich innerhalb der regelmäßigen Quartalsreportings und unter Verwendung des Anhangs IV DeIVO der SFDR zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie der Warburg Stiftungsstrategien verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet. Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen (Unternehmen) oder von Staatsemitmenten, die unzureichend die Freiheitsrechte von Menschen (u. a. Meinungsfreiheit) achten. Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit Frackingtechnologien fossile Brennstoffe fördern oder Staatsemitmenten, die nicht die Ziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Die Bewertungskriterien werden in Abhängigkeit der Prozessebene (Ausschlusskriterien, Nachhaltige Investitionen) monatlich und / oder quartalsweise aktualisiert. Darüber hinaus erfolgt ein fortlaufendes Risikomanagement auf ESG-Indikatorebene. Dies gilt sowohl für Bestandspositionen als auch für Neuinvestitionen.

Bei den Investitionen erfolgt zudem eine Prüfung der Qualität der Unternehmensführung (u. a. über MSCI ESG Ratings) bzw. der Staatsführung (u. a. durch den Korruptionsindex).

Diese Strategie befindet sich in einem dynamischen Entwicklungsprozess und wird ständig auf Basis neuer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter der Stiftungsstrategien nennenswert beeinträchtigen können.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- Kontroverse und nukleare Waffen (jegliche Verbindung)
- Produzenten ziviler Schusswaffen
- Atomenergie (nukleare Versorger, Uranbergbau, Anreicherung von Nuklearen Brennstäben, Bau von Atomreaktoren)
- Tabak-Produzenten
- Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Zudem werden solche Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsatzanteile wie nachfolgend beschrieben generieren.

- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Groß- und Einzelhandel mit zivilen Schusswaffen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile im Segment der Produktion von konventionellen Waffen bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile bei Waffensystemen, Komponenten sowie Services im Bereich der konventionellen Waffen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion, dem Handel und Vertrieb von explizit tabaknahen Erzeugnissen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Alkohol bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion, dem Handel und des Vertriebs von alkoholnahen Erzeugnissen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile im Segment der Betreiber und Zulieferer von Glücksspiel bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus glücksspielnahen Geschäftsaktivitäten
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus Geschäftsaktivitäten im Bereich der Erwachsenenunterhaltung
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile von Lieferanten im Bereich der Atomenergie
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau und Vertrieb von Thermal Kohle bzw. mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der thermischen Verstromung von Kohle
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau/ der Aufbereitung von Ölsanden und Ölschiefer bzw. aus dem Fracking
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile mit genveränderten Organismen

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen, die über einen hohen Ausstoß an CO₂ verfügen. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen der Stiftungsstrategien zu reduzieren, werden Unternehmen gemäß der folgenden Systematik ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Die CO₂-Intensität wird auf Unternehmensebene gemessen. Ziel ist es jedoch nicht, lediglich Unternehmen mit einer hohen CO₂-Intensität auszuschließen, da diese bei richtigem Verhalten den größten Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten können. Aus diesem Grund wird eine Kombination aus der CO₂-Intensität und dem MSCI Low Carbon Transition Management Score angewandt. Dieser Score zeigt an, ob das Management eines Unternehmens CO₂-Emissionen als Problem erkannt und entsprechende Prozesse zur Vermeidung bzw. Reduktion etabliert hat. Unternehmen die eine CO₂-Intensität von 250 Tonnen CO₂ pro EUR Million Umsatz (Scope 1 und 2) überschreiten und einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von weniger als 5 aufweisen (Skala 0-10, wobei 10 den besten Score darstellt), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dagegen werden Unternehmen, die einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von gleich oder mehr als 5 unabhängig von der Höhe ihres CO₂-Ausstoßes zugelassen. Damit wollen wir Unternehmen als potenzielle Investments zulassen, die aktuell hohe Emissionen ausweisen, aber nachweislich effektiv

daran arbeiten, diese zu reduzieren.

Für den Bereich der Staatsanleihen bzw. staatsnahen Emittenten geht u.a. ein erhöhtes Adressenausfallrisiko für die Stiftungsstrategien von Investitionen in Emittenten aus, bei denen grundsätzliche Prinzipien z.B. im Bereich der Menschenrechte und/oder zur Bekämpfung der Korruption nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden Investitionen in Staaten,

- die bei der Pressefreiheit als „unfrei“ nach der Einklassifizierung des Freedom House Index gelten,
- die sowohl die UN-Biodiversitäts-Konvention nicht unterzeichnet als auch das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die bei der Bewertung des Humankapitals einen geringeren Wert als 5 aufweisen,
- bei denen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung einen geringeren Wert als 5 aufweist,
- die im Bereich der Bürgerrechte nach Freedom House als schwach bewertet werden,
- die im Bereich der politischen Rechte nach Freedom House als schwach bewertet werden,
- die die Todesstrafe als rechtmäßig beurteilen,
- bei denen das Geldwäscherisiko gemäß dem Basel Anti-Money Laundering Index mit einer hohen Prävalenz beurteilt wird,
- bei denen das Verteidigungsbudget als Prozentsatz des BIP einen Wert von 3 Prozent überschreitet,
- die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben,
- die im Korruptionsindex von Transparency International einen Wert von unter 44 aufweisen,
- die die Antipersonenminen Konvention nicht ratifiziert haben

vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um auch bei Investitionen in Zielfonds diese Risiken zu berücksichtigen und zu minimieren wird nur in Fonds investiert deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben. Ferner wird bei der Selektion von Zielfondsinvestments im Rahmen der Stiftungsstrategien angestrebt, überwiegend in Fonds gemäß dem Zielmarkt-konzept der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) zu investieren. Hierzu gehören Zielfonds, die einen Mindestanteil in ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen tätigen, und/oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversen-Screening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören bzw. dem unteren Durchschnitt zugehörig sind und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „BB“, „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Vor Anwendung der beschriebenen Anlagestrategie findet keine Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz statt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversenscreening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „B“, „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen der Anlagestrategie ist davon auszugehen, dass mindestens 75 Prozent des Vermögens entsprechend der ESG-Anlagestrategie investiert sind. Dabei müssen alle investierten Emittenten und Vermögenswerte definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Ermittlung Nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition von M.M. Warburg & CO wird, wie in Abschnitt "Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Ziel bei?" beschrieben, berechnet. Die zugrundeliegende Klassifikation der Unternehmen als nachhaltig findet stichtagsbezogen statt.

Es gilt zu beachten, dass sich die Berechnungsmethodik der taxonomiekonformen Investitionen von der Berechnungsmethodik der Sonstigen Umweltziele und der Sozialziele unterscheidet. Während für die Taxonomiequote nur die relevanten Umsätze der Unternehmen herangezogen werden, gilt bei den Sonstigen Umweltzielen und den Sozialzielen ein Unternehmen ganzheitlich als nachhaltig, sobald ein Teil des Umsatzes zu einem der Ziele beiträgt.

Da die in der Anlagestrategie verankerten Nachhaltigkeitskriterien nicht deckungsgleich sind mit den Kriterien zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition von M.M. Warburg & CO, ist es möglich, dass Abweichungen zwischen dem Anteil der Investitionen unter Nachhaltigkeitskriterien und dem Anteil "Nachhaltiger Investitionen" bestehen. Letzterer wurde auf Basis historischer Ausprägungen unter Einbezug eines Sicherheitsabschlages ermittelt und beträgt 15 Prozent.

Ziel der Anlagestrategie ist darüber hinaus nicht, einen festgelegten Anteil Nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition von M.M. Warburg & CO zu erzielen bzw. das Portfolio nach der Quote "Nachhaltiger Investitionen" auszurichten bzw. zu optimieren.

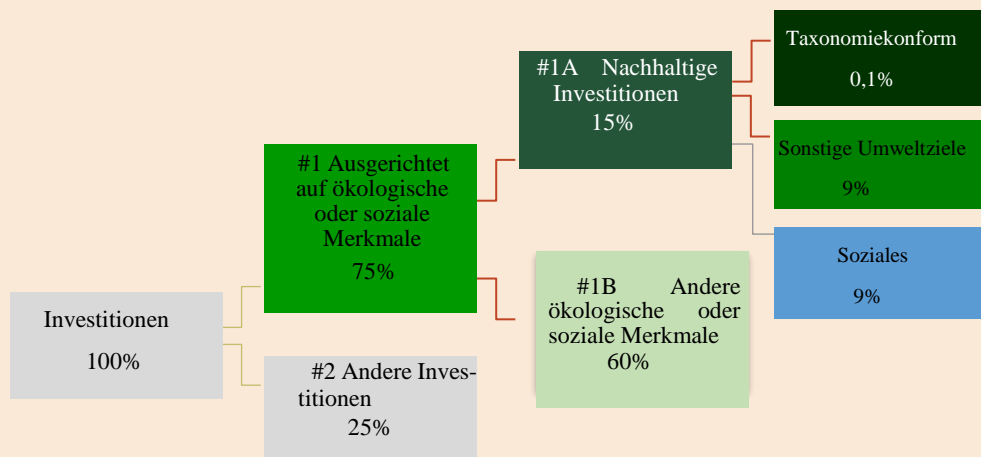
Die Angaben in der Graphik stellen den Durchschnitt der Vermögensallokation aus den vier Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums dar und beziehen sich auf das Gesamtvermögen.

Darüber hinaus halten die Stiftungsstrategien unter Umständen Bankguthaben sowie Derivate im Rahmen der in den Anlagerichtlinien vorgegebenen Grenzen. Diese können mitunter aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
 Der gezielte Einsatz von Derivaten zur Beeinflussung der Nachhaltigkeitscharakteristika der Anlagestrategie geschieht nicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Daten zum Umsatzanteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten auf Emittentenebene bezieht M.M.Warburg & CO von einem renommierten ESG-Datenanbieter.

Taxonomiekonforme Investitionen bestehen aus Investitionen in Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und/oder „Anpassung an den Klimawandel“ leisten und gemäß EU-Taxonomie-Verordnung mit den Kriterien für die Eignung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit und den technischen Beurteilungskriterien übereinstimmen.

Da die Kriterien der EU Taxonomie bis zum heutigen Tage nicht vervollständigt sind, ist nicht davon auszugehen, dass diese dazu geeignet sind, abschließend über ökologisch nachhaltige Investitionen bzw. Wirtschaftsaktivitäten zu berichten. Auf Basis der verfügbaren Daten und Kriterien für die unvollständige Anzahl der Umweltziele geht die M.M.Warburg & CO unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages davon aus, einen Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen in Höhe von 0,1 Prozent erzielen zu können.

Da Staaten als Emittenten von Wertpapieren nicht anhand von umsatzbasierten Messungen von Wirtschaftsaktivitäten beurteilt werden können, kann der Anteil von Staaten begebenen Titeln nicht im Rahmen der ausgewiesenen Quoten taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden. Mit einer steigenden Exposition der Anlagestrategie gegenüber Staaten sinkt so unter Umständen der ausgewiesene Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten gemessen am Gesamtvolumen.

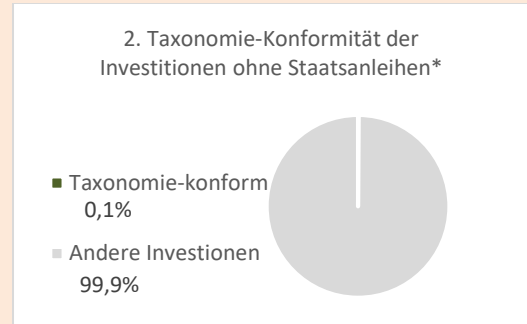
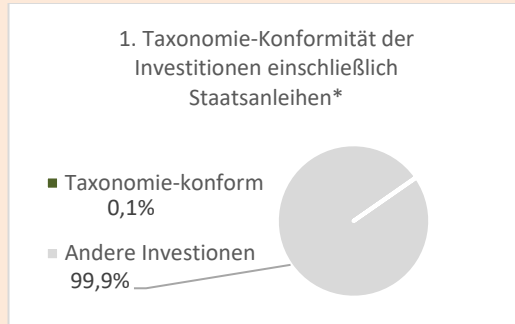
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie


Nein

Die Anlagestrategie strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert wird, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden anhand von Beiträgen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da spezifische SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist eine trennscharfe Festlegung von separaten Mindestanteilen für ökologische und soziale Investitionen nur begrenzt möglich. Darüber hinaus kann aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden keine klare Trennung zwischen taxonomiekonformen Investitionen und Investitionen vorgenommen werden, die zu einem sonstigen Umweltziel beitragen.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele der Anlagestrategie soll jedoch mindestens 9,0 Prozent betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen werden anhand von Beiträgen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen. Da spezifische SDGs sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist eine trennscharfe Festlegung von separaten Mindestanteilen für ökologische und soziale Investitionen nur begrenzt möglich. Darüber hinaus kann aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden keine klare Trennung zwischen taxonomiekonformen Investitionen und Investitionen vorgenommen werden, die zu einem sonstigen Umweltziel beitragen.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds soll jedoch mindestens 9,0 Prozent betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter " #2 Andere Investitionen " können Barmittel zur Liquiditätssteuerung sowie Derivategeschäfte fallen.

Weitere Investitionen in Wertpapiere, die nicht die verbindlichen Ausschlusskriterien erfüllen, erfolgen nicht.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz in allen investierten Vermögensgegenständen wird durch folgende verbindliche Ausschlusskriterien sichergestellt:

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter der Stiftungsstrategien nennenswert beeinträchtigen können.

- Kontroverse und nukleare Waffen (jegliche Verbindung)
- Produzenten ziviler Schusswaffen
- Atomenergie (nukleare Versorger, Uranbergbau, Anreicherung von Nuklearen Brennstäben, Bau von Atomreaktoren)
- Tabak-Produzenten
- Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Zudem werden solche Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsatzanteile wie nachfolgend beschrieben generieren.

- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Groß- und Einzelhandel mit zivilen Schusswaffen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile im Segment der Produktion von konventionellen Waffen bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile bei Waffensystemen, Komponenten sowie Services im Bereich der konventionellen Waffen

- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion, dem Handel und Vertrieb von explizit tabaknahen Erzeugnissen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Alkohol bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion, dem Handel und des Vertriebs von alkoholnahen Erzeugnissen
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile im Segment der Betreiber und Zulieferer von Glücksspiel bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus glücksspielnahen Geschäftsaktivitäten
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung bzw. mehr als 15 Prozent Umsatzanteile aus Geschäftsaktivitäten im Bereich der Erwachsenenunterhaltung
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile von Lieferanten im Bereich der Atomenergie
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau und Vertrieb von Thermal Kohle bzw. mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der thermischen Verstromung von Kohle
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau/ der Aufbereitung von Ölsanden und Ölschiefer bzw. aus dem Fracking
- mehr als 5 Prozent Umsatzanteile mit genveränderten Organismen

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen, die über einen hohen Ausstoß an CO₂ verfügen. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen der Stiftungsstrategien zu reduzieren, werden Unternehmen gemäß der folgenden Systematik ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Die CO₂-Intensität wird auf Unternehmensebene gemessen. Ziel ist es jedoch nicht, lediglich Unternehmen mit einer hohen CO₂-Intensität auszuschließen, da diese bei richtigem Verhalten den größten Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten können. Aus diesem Grund wird eine Kombination aus der CO₂-Intensität und dem MSCI Low Carbon Transition Management Score angewandt. Dieser Score zeigt an, ob das Management eines Unternehmens CO₂-Emissionen als Problem erkannt und entsprechende Prozesse zur Vermeidung bzw. Reduktion etabliert hat. Unternehmen die eine CO₂-Intensität von 250 Tonnen CO₂ pro EUR Million Umsatz (Scope 1 und 2) überschreiten und einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von weniger als 5 aufweisen (Skala 0-10, wobei 10 den besten Score darstellt), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dagegen werden Unternehmen, die einen MSCI Low Carbon Transition Management Score von gleich oder mehr als 5 unabhängig von der Höhe ihres CO₂-Ausstoßes zugelassen. Damit wollen wir Unternehmen als potenzielle Investments zulassen, die aktuell hohe Emissionen ausweisen, aber nachweislich effektiv daran arbeiten, diese zu reduzieren.

Für den Bereich der Staatsanleihen bzw. staatsnahen Emittenten geht u.a. ein erhöhtes Adressenausfallrisiko für die Stiftungsstrategien von Investitionen in Emittenten aus, bei denen grundsätzliche Prinzipien z.B. im Bereich der Menschenrechte und/oder zur Bekämpfung der Korruption nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden Investitionen in Staaten,

- die bei der Pressefreiheit als „unfrei“ nach der Einklassifizierung des Freedom House Index gelten,
- die sowohl die UN-Biodiversitäts-Konvention nicht unterzeichnet als auch das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die bei der Bewertung des Humankapitals einen geringeren Wert als 5 aufweisen,
- bei denen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung einen geringeren Wert als 5 aufweist,
- die im Bereich der Bürgerrechte nach Freedom House als schwach bewertet werden,
- die im Bereich der politischen Rechte nach Freedom House als schwach bewertet werden,
- die die Todesstrafe als rechtmäßig beurteilen,
- bei denen das Geldwäscherisiko gemäß dem Basel Anti-Money Laundering Index mit einer hohen Prävalenz beurteilt wird,
- bei denen das Verteidigungsbudget als Prozentsatz des BIP einen Wert von 3 Prozent überschreitet,

- die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben,
- die im Korruptionsindex von Transparency International einen Wert von unter 44 aufweisen,
- die die Antipersonenminen Konvention nicht ratifiziert haben

vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um auch bei Investitionen in Zielfonds diese Risiken zu berücksichtigen und zu minimieren wird nur in Fonds investiert deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben. Ferner wird bei der Selektion von Zielfondsinvestments im Rahmen der Stiftungsstrategien angestrebt, überwiegend in Fonds gemäß dem Zielmarktkonzept der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) zu investieren. Hierzu gehören Zielfonds, die einen Mindestanteil in ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen tätigen, und/oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversen-Screening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören bzw. dem unteren Durchschnitt zugehörig sind und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „BB“, „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

● **...Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ist es der M.M. Warburg & CO aktuell nicht möglich, den Anteil ermöglichender bzw. dem Übergang geeigneter Wirtschaftsaktivitäten zu ermitteln oder eine entsprechende Mindestquote anzugeben.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.mmwarburg.de/de/privatkunden/nachhaltige-geldanlage/methodik/>